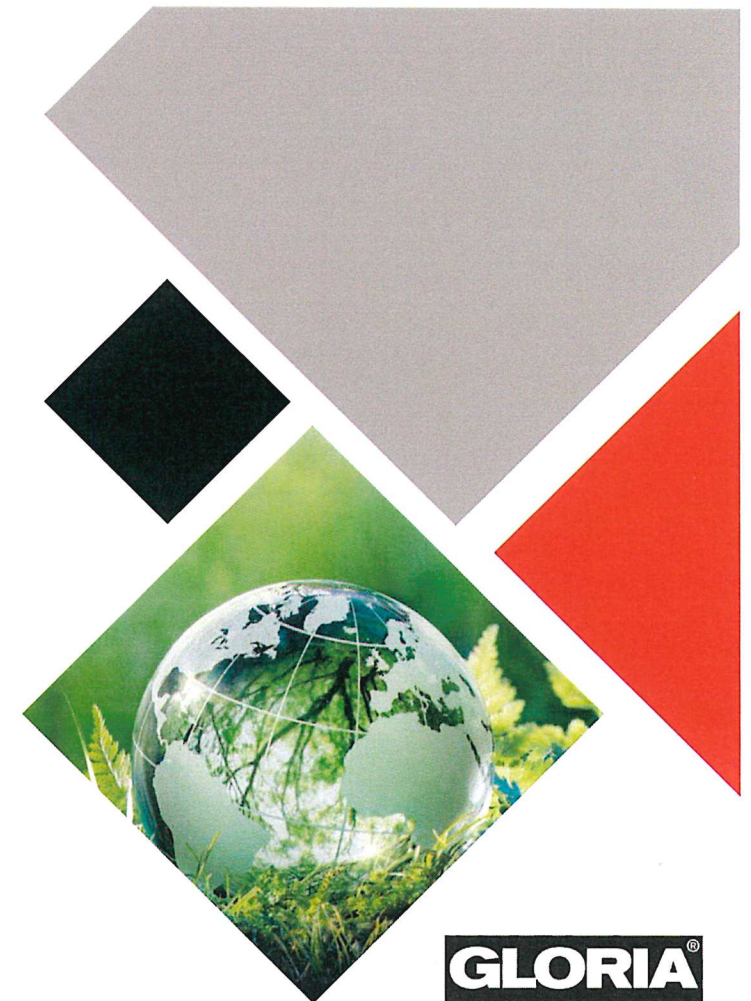


PFAS REGULIERUNG – STATUS QUO

- RAC und SEAC stimmen der Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von PFAS in Feuerlöschschäumen zu, um Risiken minimieren.
- RAC und SEAC sind damit einverstanden, die Formulierung von PFAS in Brandbekämpfungsmischungen in die Beschränkung einzubeziehen, um zu verhindern, dass PFAS-haltige Brandbekämpfungsschäume außerhalb der EU exportiert werden.
- RAC und SEAC unterstützen die Einschätzung, dass alle Verwendungszwecke von Feuerlöschschaum von der vorgeschlagenen Beschränkung erfasst werden.



PFAS REGULIERUNG – STATUS QUO

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat jetzt die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobewertung (RAC) und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse (SEAC) zur Beschränkung von PFAS in Feuerlöschschäumen veröffentlicht.

01.10.2020: Start des Regulierungsvorhabens

23.03.2022: Vorschlag über die Beschränkung von PFAS in Feuerlöschschäumen der ECHA wird veröffentlicht.

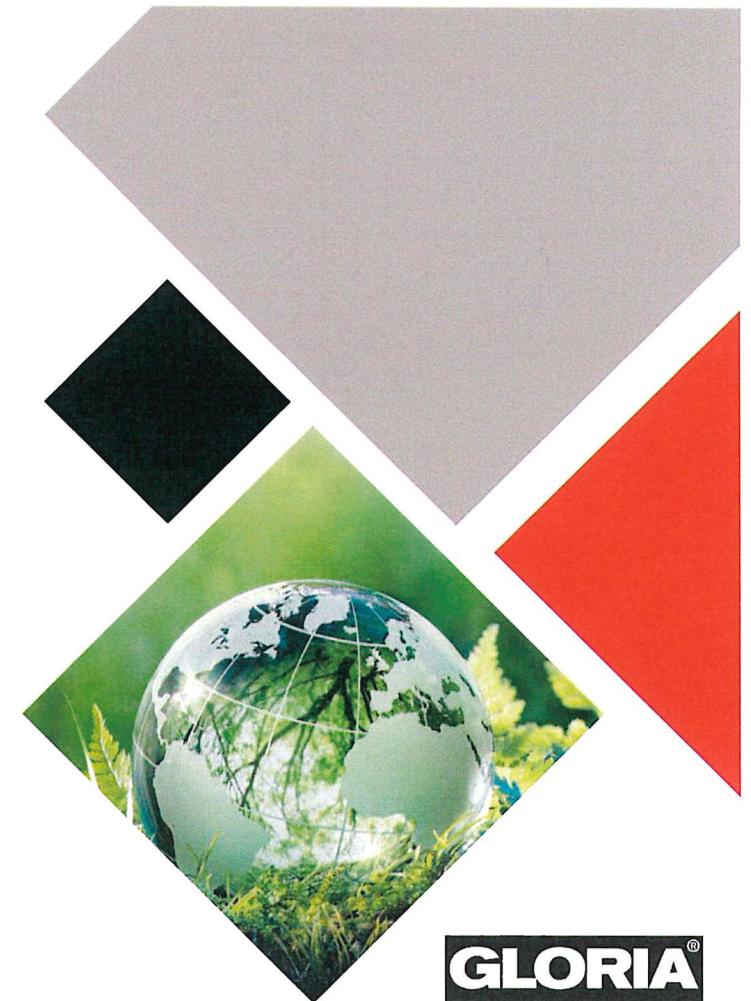
24.05.2022: Stichtag für Kommentare

23.09.2022: Endgültige Frist für Kommentare

15.03.2023: Entwurf des Regulierungsvorschlags der ECHA-Ausschüsse RAC und SEAC wird veröffentlicht.

15.05.2023: Stichtag für Kommentare

13.09.2023: Verabschiedung der endgültigen Stellungnahme der Ausschüsse und Einreichung bei der EU-Kommission



GLORIA®

PFAS REGULIERUNG – STATUS QUO

Wie sehen die nächsten Schritte aus?

- Innerhalb der kommenden Monate wird die Kommission entscheiden, ob und wie sie eine Beschränkung einführt.
- Sie wird dies in Verbindung mit den EU-Mitgliedstaaten tun.
- Der Verordnungsentwurf wird auch der WTO (World Trade Organisation) vorgelegt, um sicherzustellen, dass er kein Handelshemmnis schafft.
- Der endgültige Entwurf wird dann dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt
- Der endgültige Entwurf kann nicht mehr geändert werden – Er wird in seiner Gesamtheit genehmigt oder abgelehnt.



PFAS REGULIERUNG IM DETAIL

6 Monate nach Inkrafttreten der Regulierung

Ist die Gesamtkonzentration an PFAS größer als 1 mg/l (1ppm), so darf er als Bestandteil eines Feuerlöschschaums nicht mehr in den Verkehr gebracht werden

10 Jahre nach Inkrafttreten der Regulierung

Ist die Gesamtkonzentration an PFAS größer als 1 mg/l (1ppm), so darf er als Bestandteil eines Feuerlöschschaums nicht mehr formuliert (hergestellt) gebracht werden

Darf nicht als Bestandteil von Feuerlöschschaum verwendet werden, auch nicht in tragbaren Feuerlöschern (gemäß EN3-7, EN-1866 und EN-16856), wenn die Gesamtkonzentration an PFAS mehr als 1 mg/L beträgt.

1.	18 Monate	Für die Ausbildung und Erprobung (mit Ausnahme der Erprobung der Feuerlöschanlagen auf ihre Funktion)
2.	18 Monate	Für kommunale Feuerwehren (mit Ausnahmen)
3.	3 Jahre	Für zivile Schiffe einschließlich Tankschiffen, Fähren, Schleppern und andere Handelsschiffe
4.	5 Jahre	Für die zivile Luftfahrt (einschließlich auf zivilen Flughäfen)
5.	5 Jahre	Für Feuerlöscher im Sinne von EN3-7, EN-1866 und EN-16856, die vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten in Verkehr gebracht werden



GLORIA®

PFAS REGULIERUNG IM DETAIL

6 Monate nach Inkrafttreten der Regulierung

Ein Feuerlöschschaumgemisch, das PFAS über dem Grenzwert enthält und entsorgt werden muss, ist einer angemessenen Behandlung zu unterziehen.

Bei der Behandlung ist die Freisetzung von PFAS in die Umwelt so weit wie technisch und praktisch möglich zu minimieren.

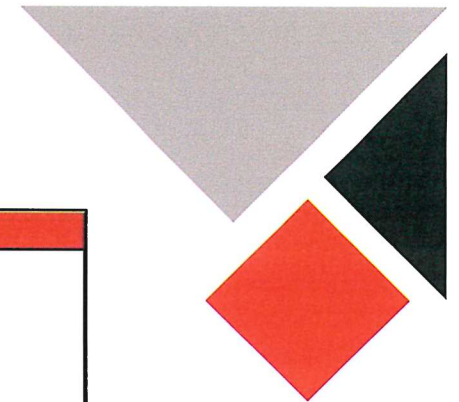
Eine Abwasserbehandlung ist ungeachtet einer etwaigen Vorbehandlung auszuschließen.

Der Nachweis der angemessenen Beseitigung ist zu dokumentieren und für die Behörden bereitzuhalten.

Verpackungen von in Verkehr gebrachtem oder verwendetem Feuerlöschschaum, sowie Behälter mit Löschwasser oder anderen PFAS-Abfällen, bei denen die Konzentration oberhalb des Grenzwertes liegt, müssen mit einer Kennzeichnung versehen werden die auf das Vorhandensein von PFAS hinweist (ausgenommen in Feuerlöschern definiert durch EN3-7, EN-1866 und EN-16856).

"WARNUNG: Enthält Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)".

Diese Angaben sind klar und deutlich sichtbar in der Amtssprache des Mitgliedstaats anzubringen, in dem das Gemisch zur Brandbekämpfung in Verkehr gebracht wird, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat schreibt etwas anderes vor.



GLORIA®